

B-21

Titel	Bibliotheksgesetz für Baden-Württemberg	
AntragstellerInnen	Esslingen	
Zur Weiterleitung an	SPD-Landesparteitag/Landesdelegiertenkonferenz, SPD-Landtagsfraktion	
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> mit Änderungen angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt

Bibliotheksgesetz für Baden-Württemberg

1 Die Jusos fordern die Einführung eines verbindlichen Bibliotheksgesetzes für Baden-Württemberg, in dem
2 festgelegt wird, ab welcher Größe eine Kommune oder Stadt eine öffentliche Bibliothek betreiben muss. Pro
3 Bibliothek ist dabei mindestens ein hauptamtlicher Mitarbeiter einzustellen. Auch sind wöchentlich regelmä-
4 ßige Öffnungszeiten anzubieten. Dazu möchten wir uns dafür einsetzen, dass ein entsprechender Fördertopf
5 auf Landesebene eingerichtet wird, der die Kommunen bei der Umsetzung durch eine Ko-finanzierung unter-
6 stützt. Mit einem solchen Topf soll ebenso die Zusammenarbeit und weitere Digitalisierung der Bibliotheken
7 gefördert werden.

8

9 **Begründung**

10 Bibliotheken sind Einrichtungen des öffentlichen Lebens und der Bildung. Leider werden diese jedoch
11 häufig von den verantwortlichen Stellen nicht wohlwollend behandelt. So werden bei Einsparungen im
12 Haushalt häufig zuvorderst die Posten bei Bibliotheken gekürzt, was auf der einen Seite schade ist, aber
13 auch bildungspolitisch keinen Sinn ergibt. Bibliotheken sind in der heutigen Zeit bei weitem keine reinen
14 „Ausleihörtlichkeiten“, sondern vielmehr Bildungs-, Lern- und Veranstaltungsräume. Gerade in modernen
15 Bibliotheksbauten gibt es daher Einrichtungen, wie Arbeitsplätze und -räume, aber auch Musikzimmer.
16 Auch im Hinblick auf die Integrationsarbeit können Bibliotheken mit Angeboten zur Leseförderung wichtige
17 Beiträge leisten und durch ihr vielfältiges Veranstaltungsangebot auch die Lebensqualität in den jeweiligen
18 Orten heben. Wir fordern daher, dass Bibliotheken vor dem Gesetz gestärkt werden und verbindlich festgelegt
19 wird, ab wann eine Gemeinde eine Bibliothek zu betreiben hat.